

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur
3003 Bern

Elektronisch an: vernehmlassungen@blv.admin.ch

21. Mai 2026

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Umsetzung der pa. Iv. 21.426

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Februar 2026 haben Sie uns eingeladen, zum Gesetzesentwurf zur parlamentarischen Initiative «*Mehr Ressourcen und Anreize für die 3R-Forschung, um Alternativen zu den Tierversuchen rascher voranzutreiben*» Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr. economiesuisse nimmt aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung.

economiesuisse begrüsst das Ziel der pa. Iv. 21.426 und unterstützt die Förderung des 3R-Prinzips, um Tierversuche dort zu ersetzen, wo wissenschaftlich anerkannte Alternativen existieren, und dort zu reduzieren bzw. zu verfeinern, wo sie weiterhin notwendig sind. Entscheidend ist jedoch, dass die Umsetzung einen effektiven Mehrwert für den Tierschutz schafft und keinen zusätzlichen administrativen Aufwand verursacht. Angesichts hoher bestehender Tierschutzstandards und des intensiven internationalen Wettbewerbs lehnt economiesuisse zusätzliche Strukturen wie Fachsekretariate ab und spricht sich stattdessen für effiziente und planbare Verfahren aus, insbesondere für eine verbindliche Bewilligungsfrist von maximal zwei Monaten ab Prüfung der Vollständigkeit des Gesuchs.

Zentrale Anforderungen an die Umsetzung der Pa. Iv. Christ 21.426

Bei der Umsetzung der parlamentarischen Initiative Christ 21.426 sind aus Sicht von economiesuisse insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

Förderung der 3R

(TSchG Art. 22 und TSchG Art 3d)

economiesuisse befürwortet die gesetzliche Verankerung der Förderung sowie den Ausbau von Ressourcen und Anreizen für das 3R-Prinzip (Replace, Reduce, Refine). Wichtig dabei ist, dass explizit alle 3R-Methoden gefördert werden und kein «R» gegenüber den anderen bevorzugt wird.

Es wird begrüsst, dass ein Fokus auf die Validierung der 3R-Methoden gesetzt wird. Denn heute bestehen für Forschende kaum Anreize, neue 3R-Alternativen zu validieren. Dadurch gelangen vielversprechende Methoden oft nicht in die regulatorische Praxis. Die Validierung ist damit ein zentraler Hebel für die 3R-Strategie: Sie entscheidet, ob Alternativen den Weg aus dem Labor in die Praxis finden. Investitionen in die Validierungsinfrastruktur fördern nicht nur die Reduktion von Tierversuchen, sondern auch die

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur parlamentarischen Initiative «Mehr Ressourcen und Anreize für die 3R-Forschung, um Alternativen zu den Tierversuchen rascher voranzutreiben»

internationale Harmonisierung, da anerkannte Methoden in OECD-Leitlinien aufgenommen und weltweit genutzt werden können.

Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht ist die gesetzliche Verankerung der 3R-Förderung zu begrüßen. Die stärkere Implementierung des 3R-Prinzips kann einen Beitrag zur Stärkung des Innovations- und Forschungsstandorts Schweiz leisten und ist in diesem Sinne als Investition in die Weiterentwicklung moderner Forschungsmethoden zu verstehen.

Einführung von Bewilligungsfristen zur Sicherstellung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit

Aus Sicht von *economiesuisse* sind verbindliche Bewilligungsfristen zentral für die Planungssicherheit der betroffenen Unternehmen und Forschungseinrichtungen und damit auch für die Wettbewerbsfähigkeit des Forschungsstandorts Schweiz. Entsprechend ist eine klare gesetzliche Grundlage vorzusehen, wonach der Bewilligungsentscheid nach Prüfung der Vollständigkeit eines Tierversuchsgesuchs spätestens innerhalb von zwei Monaten zu erfolgen hat.

Um die Einhaltung dieser Fristen sicherzustellen und unnötige Verzögerungen zu vermeiden, ist zudem eine Bewilligungsfiktion vorzusehen. Erfolgt innerhalb der festgelegten Frist keine Entscheidung, gilt das Gesuch als bewilligt. Der Fristenlauf ist dabei für jene Zeiträume zu unterbrechen, in denen der Gesuchsteller zur Beantwortung von Rückfragen der zuständigen Behörde aufgefordert ist. Verbindliche Fristen stärken die Effizienz und Planbarkeit der Verfahren, ohne die inhaltliche Prüfung zu schwächen. Vielmehr schaffen sie klare Verantwortlichkeiten, fördern stringente Abläufe und unterstützen einen rechtsgleichen Vollzug.

Es wird vorgeschlagen, dies folgendermassen im Gesetz zu verankern:

Bestimmung	Erläuterung
Titel: Art. 18 TSchG Bewilligungspflicht	
¹ [...]	Wie bisher.
² [...]	Wie bisher.
³ [...]	Gemäss Revisionsvorlage.
^{3bis} <u>Bewilligungsgesuche gelten als formal vollständig, sofern die kantonale Behörde nicht innerhalb von 10 Tagen nach Gesuchseinreichung oder Nachreichung von Unterlagen Einwände erhebt.</u>	Neu: Damit wird in einem ersten Schritt klargestellt, ab wann Bewilligungsgesuche als formal vollständig gelten.
^{3ter} <u>Formal vollständige Bewilligungsgesuche gelten als bewilligt, sofern die kantonale Behörde nicht innert zwei Monaten einen Entscheid zum Bewilligungsgesuch getroffen hat.</u>	Neu: Damit wird das Prinzip eingeführt, dass die Bewilligungsgesuche als genehmigt gelten, sofern die kantonale Fachbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten einen Entscheid trifft. Die Frist läuft ab der formalen Vollständigkeit des Gesuchs (vgl. Abs. 3 ^{bis}).
^{3quater} <u>Die Frist nach Absatz 3^{ter} steht im Rahmen der Zeit still, die einer gesuchstellenden Person zur Beantwortung von Rückfragen angesetzt wurde.</u>	Neu: Sofern während der Prüfung des Bewilligungsgesuchs vonseiten der kantonalen Fachbehörde Fragen auftauchen, die einer Beantwortung bedürfen, kann diese der gesuchstellenden Person eine Frist zur Beantwortung ansetzen. Während dieser Zeit steht die Frist nach Abs. 3 ^{ter} still.

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur parlamentarischen Initiative «Mehr Ressourcen und Anreize für die 3R-Forschung, um Alternativen zu den Tierversuchen rascher voranzutreiben»

Verbesserung der Transparenz von Tierversuchen

(TSchG Art. 20a-c)

economiesuisse kann den Wunsch nach mehr Transparenz für die Öffentlichkeit nachvollziehen. Transparenz kann dazu beitragen, die Entwicklung im Bereich des 3R-Prinzips besser einzuordnen und evidenzbasiert zu unterstützen.

economiesuisse befürwortet eine pragmatische und schlanke Umsetzung und erachtet es als vertretbar, die bereits nach geltendem Recht nach Abschluss eines Tierversuchs vorgesehenen Angaben durch eine nichttechnische Projektzusammenfassung zu ergänzen. Weitergehende Publikations- und Dokumentationspflichten, insbesondere zusätzliche Veröffentlichungen bereits nach Bewilligung oder eine doppelte Datenpflege nach Abschluss der Versuche, führen hingegen zu erheblichem administrativem Mehraufwand, ohne einen erkennbaren zusätzlichen Nutzen für das Tierwohl zu schaffen.

Zusätzliche Veröffentlichungspflichten erhöhen die Bürokratiebelastung weiter. Schweizer Unternehmen sind bereits heute stark reguliert. Gemäss einer [Studie](#) der BSS Volkswirtschaftliche Beratung AG entstehen jährlich rund 30 Milliarden Franken an Bürokratiekosten. Ein weiterer Ausbau administrativer Vorgaben schwächt die Wettbewerbsfähigkeit des Forschungsstandorts Schweiz, ohne einen Mehrwert für den Tierschutz zu generieren.

Schliesslich begrüsst economiesuisse den vorgesehenen Schutz von Daten sowie von Geschäfts- und Forschungsgeheimnissen beim Betrieb des Informationssystems und bei der Datenauswertung zur Förderung des 3R-Prinzips.

Verbesserung der Qualität und des Beschleunigungsverfahrens durch die Einführung von Fachsekretariaten

(TSchG Art. 18 Abs. 3, TSchG Art. 33a und TSchG Art. 34)

Forschung ist in der Schweiz im internationalen Vergleich kostenintensiv. Umso wichtiger sind hohe Qualität, zügige Verfahren und effiziente Abläufe. economiesuisse begrüsst daher grundsätzlich Bestrebungen, die Kommissionen zu entlasten und Bewilligungsverfahren effizienter zu gestalten.

Gleichzeitig bestehen aus Sicht von economiesuisse Vorbehalte gegenüber den im Vorentwurf vorgesehenen strukturellen Anpassungen. Insbesondere ist unklar, ob die Einführung von Fachsekretariaten tatsächlich zu einer Effizienzsteigerung und zu einer Beschleunigung der Bewilligungsverfahren führen. Die im Vorentwurf vorgesehene Aufgabenverteilung zwischen Fachsekretariaten und bestehenden Behörden ist nicht ausreichend präzisiert. Dadurch besteht das Risiko, dass zusätzliche Instanzen geschaffen werden, die Prozesse verlangsamen und Doppelspurigkeiten verstärken, statt sie abzubauen.

Vor diesem Hintergrund lehnt economiesuisse den Vorschlag zur Einführung von Fachsekretariaten ab. Auch der Minderheitenvorschlag gemäss Art. 33a Abs. 1 ist klar abzulehnen, da ein «Kann»-Szenario für kantonale Fachsekretariate Unsicherheiten und Doppelspurigkeiten in den Verantwortlichkeiten schaffen würde. Sollten solche Fachsekretariate dennoch vorgesehen werden, ist es zwingend, gleichzeitig eine klare Rechtsgrundlage für verbindliche Bewilligungsfristen (gemäss obiger Ausführung) zu schaffen. Nur so kann Planungssicherheit gewährleistet und das Risiko zusätzlicher Verzögerungen begrenzt werden.

Bei der Umsetzung der pa. Iv. 21.426 und der Ausgestaltung des entsprechenden Gesetzesentwurfs unterstützt economiesuisse die Detailforderungen von Interpharma vollumfänglich und verweist auf ihre Stellungnahme.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Ausführungen sehr gerne zur Verfügung.

Seite 4

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur parlamentarischen Initiative «Mehr Ressourcen und Anreize für die 3R-Forschung, um Alternativen zu den Tierversuchen rascher voranzutreiben»

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Rudolf Minsch
Leiter Wirtschaftspolitik & Aussenwirtschaft,
Chefökonom, Stv. Vorsitzender der
Geschäftsleitung

Nadine Wüthrich
Projektmitarbeiterin Wirtschaftspolitik & Bildung